

**Art. 112 - [...]**

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen führt der Erste Präsident den Vorsitz der vereinigten Kammern und der feierlichen Sitzungen. Er tagt gemäß den Erfordernissen des Dienstes in den ordentlichen Kammern, in denen er in diesem Fall den Vorsitz führt.]

[Art. 112 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 31. März 2004 -]

**Art. 113 -** Die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Korrektionalsachen werden der Zivilkammer zugewiesen, in der der Erste Präsident, der Präsident oder der Gerichtsrat am Gerichtshof, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt.

[Abschnitt V - Abordnung von Gerichtsräten von einem Gerichtshof an einen anderen

[Abschnitt V mit den Artikeln 113bis und 113ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. Februar 1998 (B.S. vom 20. Februar 1998)]

**Art. 113bis -** Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der König auf Ersuchen eines Ersten Präsidenten eines Appellationshofes oder auf Antrag des Generalprokurators, nachdem er vorab die Stellungnahme der betreffenden Ersten Präsidenten beziehungsweise Generalprokuratoren eingeholt hat, und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, einen Gerichtsrat an einem Appellationshof mit dessen Zustimmung dazu bestimmen, während eines bestimmten Zeitraums sein Amt an einem Appellationshof eines anderen Bereichs auszuüben.

Dieselben Befugnisse werden vom König entsprechend ausgeübt, was die Arbeitsgerichte betrifft.

Vorbehaltlich einer Verlängerung endet die Abordnung bei Ablauf der Frist; für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bleibt die Abordnung jedoch bis zum Entscheid wirksam.

**Art. 113ter -** Nachdem der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes vorab die Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes eingeholt hat, ordnet er durch Beschluss einen Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof, der dem zustimmt, dazu ab, zusätzlich in einer in Artikel 101 Absatz 3 erwähnten spezialisierten Korrekzionalkammer zu tagen.

Die Abordnung gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von einem Jahr.

Die Erneuerung erfolgt auf gleich lautende Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes.

Der Gerichtsrat am Arbeitsgericht, dessen Abordnung an die spezialisierte Korrekzionalkammer endet, tagt für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bis zum Entscheid in dieser Kammer weiter.]

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2012 — 2043

[2012/203809]

**21 MEI 1991. — Wet tot vaststelling van een zeker verband tussen Belgische pensioenregelingen en die van instellingen van internationaal publiek recht. — Officiëuze coördinatie in het Duits**

De hiernavolgende tekst is de officiëuze coördinatie in het Duits van de wet van 21 mei 1991 tot vaststelling van een zeker verband tussen Belgische pensioenregelingen en die van instellingen van internationaal publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 1991), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de wet van 17 februari 1997 houdende bepaalde wijzigingen aan de wet van 21 mei 1991 tot vaststelling van een zeker verband tussen Belgische pensioenregelingen en die van instellingen van internationaal publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 1997);

— de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);

— de wet van 10 februari 2003 tot regeling van de overdracht van pensioenrechten tussen Belgische pensioenregelingen en die van instellingen van internationaal publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2003);

— de wet van 20 juli 2006 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juli 2006).

Deze officiëuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2012 — 2043

[2012/203809]

**21 MAI 1991. — Loi établissant certaines relations entre des régimes belges de pension et ceux d'institutions de droit international public. — Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 21 mai 1991 établissant certaines relations entre des régimes belges de pension et ceux d'institutions de droit international public (*Moniteur belge* du 20 juin 1991), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 17 février 1997 apportant certaines modifications à la loi du 21 mai 1991 établissant certaines relations entre des régimes belges de pensions et ceux d'institutions de droit international public (*Moniteur belge* du 28 février 1997);

— la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);

— la loi du 10 février 2003 réglant le transfert de droits à pensions entre des régimes belges de pensions et ceux d'institutions de droit international public (*Moniteur belge* du 27 mars 2003);

— la loi du 20 juillet 2006 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 28 juillet 2006).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

D. 2012 — 2043

[2012/203809]

**21. MAI 1991 — Gesetz zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen,

— das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

— das Gesetz vom 10. Februar 2003 zur Regelung der Übertragung von Pensionsansprüchen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen,

— das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN, DES AUSSENHANDELS UND DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT, MINISTERIUM DER FINANZEN UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE**

**21. MAI 1991 — Gesetz zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen**

*KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf:

1. Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Staatskasse oder zu Lasten einer der Behörden beziehungsweise Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors Anwendung findet,

2. Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der durch den Königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 geschaffenen Pensionsregelung für Lohnempfänger,

3. Alters- und Witwenrenten, die gemäß Kapitel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme gewährt werden,

4. gesetzliche Altersversorgungs- und Hinterbliebenenvorteile zu Lasten des Amtes für überseeische soziale Sicherheit:

a) aufgrund des Gesetzes vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des Belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom Belgischen Staat garantiert werden,

b) aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit,

[5. Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige, die geschaffen worden ist durch den Königlichen Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige und das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen,

6. die in Artikel 37 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 erwähnten bedingungslosen Pensionen von Selbständigen.]

Wenn für eine Person Anspruch auf mehrere der in Absatz 1 erwähnten Pensionen besteht, finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf jede dieser Pensionen separat Anwendung.

[Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 2** - [§ 1] - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. ["Einrichtung": Einrichtungen der Gemeinschaften, Organe, die ihnen für die Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gleichgestellt sind, und Einrichtungen mit gemeinschaftspolitischer Zielsetzung, durch deren Versorgungssystem Beamte auf Lebenszeit die Möglichkeit haben, die Übertragung von Pensionsansprüchen, die sie vor ihrem Eintritt in den Dienst der Einrichtung erworben haben, an die Pensionskasse der Einrichtung zu beantragen,]

2. "Verwaltung": die Behörde, die Verwaltung, das Amt oder der Dienst, die mit der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Pensionen, Renten und Vorteile beauftragt sind,

3. "Pension": in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Pensionen, Renten und persönliche Vorteile sowie alle anderen damit gleichgesetzten Leistungen,

4. "Pensionsbetrag": der gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu übertragende Betrag der Pension,

5. "Beamter": jedes Personalmitglied, das dem Versorgungssystem einer Einrichtung unterliegt und für das die Übertragung von Pensionsansprüchen nicht durch eine besondere Regelung oder Vereinbarung geregelt ist.

[§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ab einem von Ihm festzulegenden Datum auf andere als die in § 1 Nr. 1 erwähnten völkerrechtlichen Einrichtungen ausdehnen. In diesem Fall kann Er die Frist festlegen, in der in Artikel 3 erwähnte Anträge, die bei diesen Einrichtungen eingereicht worden sind, bei der Verwaltung eingehen müssen. Darüber hinaus kann Er sowohl für Beamte beziehungsweise ehemalige Beamte, die in den Dienst dieser Einrichtungen getreten sind, bevor vorliegendes Gesetz auf sie anwendbar war, als auch für die Rechtsnachfolger dieser Beamten Übergangsmaßnahmen vorsehen.]

[Art. 2 § 1 nummeriert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); § 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

*KAPITEL 2 — Verfahren und Modalitäten für die Übertragung des Pensionsbetrags*

*Abschnitt 1 — Betrag der Ruhestandspension*

**Art. 3** - Beamte dürfen mit Einverständnis der Einrichtung beantragen, dass der Betrag der Ruhestandspension, der sich auf die Dienste und Zeiträume vor dem Eintritt des Beamten in den Dienst der Einrichtung bezieht, an die Einrichtung gezahlt wird.

**Art. 4** - [In Artikel 3 erwähnte Anträge müssen per einfachem Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein bei der Einrichtung eingereicht werden.

Diese Anträge werden von der Einrichtung zusammen mit einer Bescheinigung ihres Einverständnisses an die zuständige Verwaltung weitergeleitet.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 5** - Nach Erhalt eines Antrags legt die Verwaltung den Betrag der Ruhestandspension gemäß den Bestimmungen von Kapitel 3 fest.

**Art. 6** - Sobald der zu übertragende Jahresbetrag der Ruhestandspension und die verschiedenen für seine Bestimmung berücksichtigten Faktoren von der Verwaltung festgelegt worden sind, werden sie dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

Beanstandungen in Bezug auf den Pensionsbetrag sind spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat der Mitteilung bei der Verwaltung einzureichen. Infolge einer Beanstandung von der Verwaltung gefasste Beschlüsse geben Anlass zu einer neuen Mitteilung. Bei anhaltender Uneinigkeit muss spätestens binnen dreißig Tagen ab dem Datum der neuen Mitteilung Beschwerde vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan eingereicht werden.

Nach Ablauf der entsprechenden vorerwähnten Frist gilt der Pensionsbetrag als endgültig. Wenn vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan jedoch rechtskräftig Beschwerde eingereicht worden ist, gilt der Pensionsbetrag erst ab dem Zeitpunkt als endgültig, zu dem eine materiell rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

Der endgültige Jahresbetrag der Pension wird der Einrichtung mitgeteilt.

**Art. 7** - Sobald der Betrag der Ruhestandspension als endgültig gilt:

1. kann er unbeschadet der späteren Anwendung von [Artikel 11 § 1 Absatz 2 und 3] nicht mehr geändert werden, gleich welche Gründe angeführt werden,

2. kann dem Betreffenden aufgrund der in Artikel 3 erwähnten Dienste und Zeiträume beziehungsweise der ihnen gleichgesetzten Dienste und Zeiträume keine Ruhestandspension gewährt werden. Des Weiteren können diese Dienste und Zeiträume nicht mehr für die Gewährung [oder die Berechnung einer anderen in Artikel 1 erwähnten Ruhestandspension beziehungsweise eines damit gleichgesetzten anderen Vorteils] berücksichtigt werden,

3. werden in Artikel 3 erwähnte Anträge unbeschadet der eventuellen Anwendung von Artikel 9 unwiderruflich.

[Art. 7 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 8** - Hat sich der Anspruch auf die Pension, deren Übertragung beantragt worden ist, eröffnet, bevor der Pensionsbetrag als endgültig galt, wird die Zahlung der Pension beziehungsweise des Teils der Pension, der den in Artikel 3 erwähnten Diensten und Zeiträumen entspricht, ab dem Datum des Einsetzens der Pension, jedoch frühestens ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat [ausgesetzt, in dem der Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 bei der zuständigen Verwaltung eingegangen ist].

[Art. 8 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 9** - Solange die in Artikel 11 vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam geworden ist, dürfen Beamte [, die die Einrichtung verlassen, ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt erheben zu können,] ihren Übertragungsantrag zurückziehen, jedoch nur mit Einverständnis der Einrichtung. Diese Rücknahme gilt als endgültig.

[Art. 9 abgeändert durch Art. 194 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006)]

**Art. 10** - Beamte, die ihre Pensionsansprüche während eines bestimmten Zeitraums nicht mehr im Versorgungssystem der Einrichtung, sondern in einer der in Artikel 1 erwähnten Regelungen erwerben und ihren Dienst in der Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, können die Bestimmungen von Artikel 3 lediglich für diesen Zeitraum erneut geltend machen.

[...]

[Art. 10 frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 11** - [§ 1 - Die Einrichtung tritt in die Ansprüche auf die Pension ein, auf die Artikel 3 Anwendung findet, und zwar:

a) ab dem Datum, an dem der Anspruch auf Ruhegehalt bei der Einrichtung eröffnet wird, wenn der Betreffende vor dem Alter von sechzig Jahren im Rahmen des Versorgungssystems der Einrichtung Invalidengeld, eine sofort einsetzende Vorruhestandspension oder ein Ruhegehalt erhält, das nach Ablauf des einstweiligen Ruhestands oder nach Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gewährt wird,

b) ab dem ersten Tag des Monats nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wenn der Betreffende vor dem Alter von sechzig Jahren ein Abgangsgeld zu Lasten der Einrichtung erhält,

c) ab dem Datum, an dem der Pensionsanspruch [...] aufgrund des Versorgungssystems der Einrichtung eröffnet wird, in allen anderen Fällen.

Der Betrag der an die Einrichtung zu richtenden periodischen Zahlungen entspricht einem Zwölftel des in Artikel 6 erwähnten endgültigen Betrags der Ruhestandspension. Dieser endgültige Betrag wird dem Verbraucherpreisindex, der am Datum des Beginns der Rechtsübertragung anwendbar ist, gemäß den für eine Pension gleicher Art geltenden Regeln angepasst; im Fall eines in Absatz 1 Buchstabe a) oder b) erwähnten Ruhegehalts oder Abgangsgelds wird er zudem dem Alter des Betreffenden am vorerwähnten Datum entsprechend reduziert. Der reduzierte Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des angepassten endgültigen Betrags mit dem in der folgenden Tabelle aufgeführten Koeffizienten:

| Alter | Koeffizient |
|-------|-------------|
| 59    | 0,9259      |
| 58    | 0,8594      |
| 57    | 0,7994      |
| 56    | 0,7451      |
| 55    | 0,6958      |
| 54    | 0,6510      |
| 53    | 0,6100      |
| 52    | 0,5727      |
| 51    | 0,5383      |
| 50    | 0,5068      |
| 49    | 0,4752      |
| 48    | 0,4457      |
| 47    | 0,4182      |
| 46    | 0,3925      |

| Alter | Koeffizient |
|-------|-------------|
| 45    | 0,3685      |
| 44    | 0,3460      |
| 43    | 0,3250      |
| 42    | 0,3054      |
| 41    | 0,2871      |
| 40    | 0,2700      |
| 39    | 0,2541      |
| 38    | 0,2393      |
| 37    | 0,2255      |
| 36    | 0,2126      |
| 35    | 0,2005      |
| 34    | 0,1892      |
| 33    | 0,1787      |
| 32    | 0,1687      |
| 31    | 0,1595      |
| 30    | 0,1507      |
| 29    | 0,1426      |
| 28    | 0,1349      |
| 27    | 0,1277      |
| 26    | 0,1209      |
| 25    | 0,1145      |
| 24    | 0,1085      |
| 23    | 0,1028      |
| 22    | 0,0975      |
| 21    | 0,0925      |
| 20    | 0,0877      |

Der aus der Anwendung von Absatz 2 hervorgehende Pensionsbetrag variiert je nach Entwicklung des Verbraucherpreisindex gemäß den für eine Pension gleicher Art geltenden Regeln.

Die periodischen Zahlungen, die ab dem Datum des Beginns der Rechtsübertragung fällig sind, werden monatlich an die Einrichtung gerichtet, die zu diesem Zweck einen Antrag bei der Verwaltung einreicht. Dieser Antrag darf frühestens sechs Monate vor dem vorerwähnten Datum eingereicht werden.

§ 2 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König die Koeffizienten in der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Tabelle gemäß der Entwicklung der Sterberate beziehungsweise des Zinssatzes anpassen.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); § 1 Abs. 1 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 227 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]

#### Abschnitt 2 — Betrag der Hinterbliebenenpension

**Art. 12** - Wenn durch den Tod eines Beamten, der die Geltendmachung der Bestimmungen von Artikel 3 beantragt hat, Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des Versorgungssystems der Einrichtung und auf eine in Artikel 1 erwähnte Hinterbliebenenpension eröffnet wird, zahlt die Verwaltung ab dem Datum, an dem der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowohl aufgrund der anwendbaren belgischen Rechtsvorschriften als auch aufgrund des Statuts der Beamten der Einrichtung eröffnet wird, einen Hinterbliebenenpensionsbetrag an die Einrichtung.

Ist der von dem Beamten eingereichte Antrag zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht unwiderruflich geworden, wird er es durch den Tod des Beamten automatisch. In diesem Fall können die in Artikel 6 vorgesehenen Beanstandungen beziehungsweise Beschwerden, die noch nicht eingereicht worden sind, von dem Rechtsnachfolger, der Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung zu Lasten der Einrichtung erheben kann, eingereicht werden.

**Art. 13** - Die Verwaltung legt den Betrag der Hinterbliebenenpension gemäß den Bestimmungen von Kapitel 3 fest.

**Art. 14** - Der Betrag der an die Einrichtung zu richtenden periodischen Zahlungen entspricht einem Zwölftel des endgültigen Betrags der Hinterbliebenenpension.

Dieser Hinterbliebenenpensionsbetrag wird dem Verbraucherpreisindex, der an dem in Artikel 12 Absatz 1 erwähnten Datum anwendbar ist, angepasst und variiert je nach Entwicklung des Indexes gemäß den für eine Hinterbliebenenpension gleicher Art geltenden Regeln.

Die periodischen Zahlungen werden monatlich an die Einrichtung gerichtet, die zu diesem Zweck einen Antrag bei der Verwaltung einreicht.

**Art. 15** - Durch die Anwendung von Artikel 12 wird die Gewährung beziehungsweise Zahlung jeglicher Hinterbliebenenpension aufgrund der in Artikel 3 erwähnten Dienste und Zeiträume beziehungsweise der ihnen gleichgesetzten Dienste und Zeiträume ausgeschlossen. Des Weiteren können diese Dienste und Zeiträume nicht mehr für die Gewährung [oder die Berechnung einer anderen in Artikel 1 erwähnten Hinterbliebenenpension beziehungsweise eines damit gleichgesetzten anderen Vorteils] berücksichtigt werden.

[Art. 15 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

*Abschnitt 3 — Periodische Zahlungen von Pensionsbeträgen*

**Art. 16** - Periodische Zahlungen von Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionsbeträgen unterliegen weder den Regeln für den gleichzeitigen Bezug von einer Pension und einem Ersatzeinkommen beziehungsweise Einkünften aus einer Berufstätigkeit noch den Regeln für den gleichzeitigen Bezug mehrerer Pensionen. Sie werden ohne Berücksichtigung jeglicher Abzüge beziehungsweise Vorabzüge festgelegt.

Für die Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einkommensteuer stellen periodische Zahlungen von Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für den Betreffenden keine Berufseinkünfte dar.

Die Bestimmungen von Artikel 121 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung finden keine Anwendung auf den Betrag der Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension, der an die Einrichtung gezahlt wird.

Wer die Bestimmungen von Artikel 3 oder 12 geltend gemacht hat, kann keinen Anspruch mehr auf Familien- und Gesundheitspflegeleistungen, die in den belgischen Rechtsvorschriften zugunsten von Pensionsempfängern vorgesehen sind, erheben.

**Art. 17** - Periodischen Zahlungen in Anwendung der Artikel 11 und 14 wird ein Ende gesetzt, wenn eine der Ursachen für das Erlöschen der Pension, die Gegenstand dieser Zahlungen ist, auftritt. Sie enden jedoch mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt zu Lasten der Einrichtung, wenn der Anspruch an einem früheren Datum erlischt.

Die Verwaltung wird von der Einrichtung davon in Kenntnis gesetzt, dass der Anspruch auf das Ruhegehalt, das diese gewährt hat, erloschen ist.

[In Abweichung von Absatz 1 und 2 wird den in Anwendung von Artikel 11 § 1 Absatz 4 erfolgten periodischen Zahlungen im Fall eines in Artikel 11 § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Abgangsgelds an dem Datum ein Ende gesetzt, an dem der Betreffende das Alter erreicht hätte, das der Lebenserwartung entspricht, die er gemäß den belgischen Sterbetafeln zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst hatte.]

[*Art. 17 Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)*]

KAPITEL 3 — *Bestimmung des zu übertragenden Pensionsbetrags**Abschnitt 1 — Bestimmungen, die auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Pensionen des öffentlichen Sektors anwendbar sind*

**Art. 18** - Für die Bestimmung des Betrags der Ruhestandspension:

1. wird davon ausgegangen, dass der Betreffende die für die Eröffnung des Pensionsanspruchs vorgesehene Altersbedingung erfüllt,

2. wird davon ausgegangen, dass die Pension an dem Datum einsetzt, an dem der Betreffende in den Dienst der Einrichtung getreten ist,

3. handelt es sich bei den anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Vorschriften um die an dem in Nr. 2 vorgesehenen Datum geltenden Vorschriften,

4. werden die zulässigen Dienste und Zeiträume nur in Höhe des in Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. April 1965 vorgesehenen Verhältnissatzes [und lediglich für ihre einfache Dauer berücksichtigt],

5. werden die folgenden Bestimmungen nicht berücksichtigt:

*a*) die Artikel 29 und 58 der durch den Königlichen Erlass vom 11. August 1923 koordinierten Gesetze über die Militärpensionen,

*b*) Artikel 156 Absatz 3 des Neuen Gemeindegesetzes,

*c*) Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen [oder Titel V Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen],

6. handelt es sich bei dem anzuwendenden Verbraucherpreisindex um den Index, der für die Zahlung der an dem in Nr. 2 vorgesehenen Datum laufenden Pensionen berücksichtigt wird.

Für die Berechnung der aus der Anwendung von Artikel 10 hervorgehenden Pension handelt es sich bei dem in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehenen Datum [um das Datum, an dem der Dienst wieder aufgenommen wird].

[*Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); Nr. 5 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)*]

**Art. 19** - Der Betrag der Hinterbliebenenpension, der an die Einrichtung gezahlt wird, entspricht zwei Dritteln des [Betrags der Ruhestandspension, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 festgelegt wird]. Der auf diese Weise berechnete Hinterbliebenenpensionsbetrag wird jedoch um 40 Prozent reduziert, wenn die Pension nur für eine Waise gewährt wird, beziehungsweise um 20 Prozent, wenn sie nur für zwei Waisen gewährt wird.

[*Art. 19 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)*]

**Art. 20** - Wenn für die Anwendung von Artikel 12 der einzige Berechtigte für eine Hinterbliebenenpension ein geschiedener Ehepartner unter fünf und vierzig Jahren ist, der kein Kind zu Lasten hat und nicht von einer bleibenden Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent betroffen ist, wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf die Hinterbliebenenpension erst eröffnet wird, wenn dieser Rechtsnachfolger das Alter von fünf und vierzig Jahren erreicht.

**Art. 21** - Die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 30. April 1958 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 254 und 255 vom 12. März 1936 zur Vereinheitlichung der Pensionsregelung für die Witwen und Waisen des staatlichen Zivilpersonals und der Mitglieder der Armee und der Gendarmerie und zur Einführung eines Bestattungsgeldes zugunsten der Rechtsnachfolger von pensionierten Staatsbediensteten finden keine Anwendung auf den Betrag der Ruhestandspension, der an die Einrichtung gezahlt wird.

**Art. 22** - Folgende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die Artikel 3 oder 12 des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht haben:

1. das Gesetz vom 4. Juli 1966 zur Gewährung eines Urlaubsgeldes an die Pensionierten der öffentlichen Dienste,
2. Titel II Buch I des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 [oder Titel V Kapitel I des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1992].

[*Art. 22 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)*]

*Abschnitt 2* — Bestimmungen, die auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erwähnten Pensionen und Renten von Lohnempfängern anwendbar sind

**Art. 23** - [Für die Bestimmung des Betrags der Ruhestandspension:

1. wird davon ausgegangen, dass der Betreffende die für die Eröffnung des Pensionsanspruchs vorgesehene Altersbedingung erfüllt,

2. werden berücksichtigt:

a) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die an dem Datum gelten, an dem der in Artikel 3 erwähnte Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist,

b) die Zeiträume aktiven Dienstes und der Inaktivität, für die Pensionsbeiträge gezahlt beziehungsweise übertragen worden sind,

c) die tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Löhne bis zu einer Höhe von 60 Prozent, die für die in Buchstabe b) erwähnten Zeiträume zu berücksichtigen sind,

3. werden nicht berücksichtigt:

a) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über den gleichzeitigen Bezug einer Pension zu Lasten der Regelung für Lohnempfänger und einer Pension gleicher Art im Rahmen einer anderen belgischen oder ausländischen Pensionsregelung beziehungsweise einer Regelung oder eines Statuts, die/das auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbar ist,

b) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Recht auf einen garantierten Mindestbetrag, Urlaubsgeld, eine Heizkostenzulage oder andere ergänzende Leistungen,

c) die Bestimmungen über die Gewährung einer differenzierten Pension für Zeiträume aktiven Dienstes im Ausland als Grenzgänger oder Saisonarbeiter.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 24** - Der Betrag der Hinterbliebenenpension, der der Einrichtung übertragen werden muss, entspricht dem Betrag der Ruhestandspension, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 festgelegt wird.

**Art. 25** - Wenn während der in Anwendung von Artikel 23 berücksichtigten Zeiträume im Rahmen einer der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Regelungen Beiträge gezahlt wurden und die auf diese Weise gebildete Rente nicht zurückgekauft worden ist, werden die in den Artikeln 23 und 24 erwähnten Pensionsbeträge jeweils um den Betrag der Altersrente und den Betrag der Witwenrente, indiziert gemäß den auf eine Rente gleicher Art anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, erhöht.

*Abschnitt 3* — Bestimmungen, die auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Altersversorgungs- und Hinterbliebenenvorteile zu Lasten des Amtes für überseeische soziale Sicherheit anwendbar sind

**Art. 26** - [Der Betrag der Ruhestandspension im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 Nrn 4 erwähnten Regelungen wird in Anwendung der Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze vom 16. Juni 1960 und 17. Juli 1963 bestimmt, die an dem Datum gelten, an dem der in Artikel 3 erwähnte Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist. Für diese Bestimmung wird davon ausgegangen, dass der Betreffende die Altersbedingung erfüllt, die in diesen Gesetzen für die Eröffnung des Pensionsanspruchs vorgesehen ist.]

Der Betrag der Hinterbliebenenpension im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Regelungen wird in Anwendung der Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze vom 16. Juni 1960 und 17. Juli 1963 bestimmt, die am ersten Tag des Monats nach dem Monat gelten, in dem der Beamte verstorben ist.

Die Bestimmungen der Artikel 3*quinquies* und 3*sexies* des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Juni 1960 werden nicht berücksichtigt.

[Art. 26 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 27** - Folgende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die die Geltendmachung von Artikel 3 oder 12 des vorliegenden Gesetzes erwirkt haben:

1. die Artikel 3*octies*, 6, 6*bis*, 7, 7*bis*, 8 und 8*ter* Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Juni 1960,

2. Artikel 22*quinquies* sowie die Kapitel IV und V des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1963.

[*Abschnitt 4* — Bestimmungen, die auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Leistungen zugunsten von Selbstständigen anwendbar sind

[*Abschnitt 4 mit den Artikeln 27<sup>bis</sup> und 27<sup>ter</sup> eingefügt durch Art. 16 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]*

**Art. 27<sup>bis</sup>** - Für die Bestimmung des Betrags der Ruhestandspension:

1. wird davon ausgegangen, dass der Betreffende die für die Eröffnung des Pensionsanspruchs vorgesehene Mindestbedingung in Bezug auf das Alter erfüllt,

2. werden berücksichtigt:

a) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die an dem Datum gelten, an dem der in Artikel 3 erwähnte Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist,

b) Tätigkeitszeiträume,

c) Zeiträume der Inaktivität, die den Tätigkeitszeiträumen als Selbständiger, für die Pensionsbeiträge gezahlt worden sind, gleichgesetzt werden,

d) die tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Berufseinkünfte bis zu einer Höhe von 60 Prozent, die für die in den Buchstaben b) und c) erwähnten Zeiträume zu berücksichtigen sind,

3. werden nicht berücksichtigt:

a) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über den gleichzeitigen Bezug einer Pension zu Lasten der Regelung für Selbständige und einer Pension gleicher Art im Rahmen einer anderen belgischen oder ausländischen Pensionsregelung beziehungsweise einer Regelung oder eines Statuts, die/das auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbar ist,

b) die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Recht auf die Mindestpension und eine Sonderzulage.

**Art. 27ter** - Der Betrag der Hinterbliebenenpension, der der Einrichtung übertragen werden muss, entspricht dem Betrag der Ruhestandspension, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 27bis festgelegt wird.]

#### KAPITEL 4 — Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 28** - § 1 - [In Abweichung von Artikel 11 § 1 Absatz 1 tritt die Einrichtung frühestens ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Übertragungsantrag bei der Verwaltung eingegangen ist, in die Rechte ein, wenn der Beamte beziehungsweise der ehemalige Beamte das vorliegende Gesetz lediglich aufgrund der durch das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen angebrachten Abänderungen an vorliegendem Gesetz geltend machen kann.]

§ 2 - Wenn der Beamte beziehungsweise der ehemalige Beamte [am Datum des Beginns der Rechtsübertragung] eine in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Ruhestandspension erhält, wird für die Bestimmung des zu übertragenden Pensionsbetrags davon ausgegangen, dass er die Bedingungen für die Eröffnung des Anspruchs auf diese Pension erfüllt, wobei ausschließlich Dienste und Zeiträume berücksichtigt werden, die dem Dienstantritt bei der Einrichtung vorausgegangen sind.

Sind für die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Pension ebenfalls Dienste und Zeiträume berücksichtigt worden, die nach dem Dienstantritt bei der Einrichtung geleistet wurden beziehungsweise liegen, bleibt der Pensionsanspruch für diese Dienste und Zeiträume bestehen, die Pension wird jedoch neu berechnet, indem ausschließlich diese Dienste und Zeiträume berücksichtigt werden. [Ab dem Datum des Beginns der Rechtsübertragung] wird dem Betroffenen allein die auf diese Weise neu berechnete Pension ausgezahlt.

[Art. 28 § 1 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997); Abs. 2 abgeändert durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 28. Februar 1997)]

**Art. 29** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. [Es findet ausschließlich auf Anträge Anwendung, die vor dem 1. Januar 2002 bei der Einrichtung eingereicht worden sind.]

[Art. 29 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 10. Februar 2003 (B.S. vom 27. März 2003)]

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2012 — 2044

[C - 2012/03168]

**5 JULI 2012.** — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 29 augustus 2006 tot aanduiding van de ambtenaar bedoeld in artikel 62bis van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde en in artikel 318 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (1)

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën,

Gelet op de programmawet van 29 maart 2012;

Gelet op het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde, artikel 62bis, ingevoegd bij de wet van 28 december 1992 en gewijzigd bij de wet van 15 maart 1999 betreffende de beslechting van fiscale geschillen en de programmawet van 20 juli 2006 en artikel 63bis, ingevoegd bij de wet van 28 december 1992 en gewijzigd bij de wet van 22 april 2003 en de programmawet van 29 maart 2012;

Gelet op het ministerieel besluit van 29 augustus 2006 tot aanduiding van de ambtenaar bedoeld in artikel 62bis van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde en in artikel 318 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende :

- dat de wijziging aangebracht aan artikel 63bis van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde bij de programmawet van 29 maart 2012 waardoor de bevoegdheden van de met de invordering belaste ambtenaren worden uitgeoefend zonder de machtiging bedoeld in artikel 62bis van dit Wetboek, in werking is getreden op 16 april 2012;

- dat als gevolg van deze wijziging onderhavig ministerieel besluit, genomen in uitvoering van voormeld artikel 62bis, dient te worden gewijzigd;

- dat onderhavig besluit in werking moet treden op de hiervoor vermelde datum teneinde de rechtszekerheid ervan te verzekeren;

- dat dit besluit dus onverwijld moet worden genomen,

Besluit :

**Artikel 1.** In artikel 1 van het ministerieel besluit van 29 augustus 2006 tot aanduiding van de ambtenaar bedoeld in artikel 62bis van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde en in artikel 318 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 worden

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2012 — 2044

[C - 2012/03168]

**5 JUILLET 2012.** — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 29 août 2006 portant désignation du fonctionnaire visé à l'article 62bis du Code de la taxe sur la valeur ajoutée et à l'article 318 du Code des impôts sur les revenus 1992 (1)

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances,

Vu la loi-programme du 29 mars 2012;

Vu le Code de la taxe sur la valeur ajoutée, l'article 62bis, inséré par la loi du 28 décembre 1992 et modifié par la loi du 15 mars 1999 relative au contentieux en matière fiscale et la loi-programme du 20 juillet 2006 et l'article 63bis, inséré par la loi du 28 décembre 1992 et modifié par la loi du 22 avril 2003 et la loi-programme du 29 mars 2012;

Vu l'arrêté ministériel du 29 août 2006 portant désignation du fonctionnaire visé à l'article 62bis du Code de la taxe sur la valeur ajoutée et à l'article 318 du Code des impôts sur les revenus 1992;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1<sup>er</sup>;

Vu l'urgence;

Considérant :

- que la modification apportée à l'article 63bis du Code de la taxe sur la valeur ajoutée par la loi-programme du 29 mars 2012, par laquelle les pouvoirs des fonctionnaires chargés du recouvrement s'exercent sans l'autorisation prévue à l'article 62bis de ce Code, est entrée en vigueur le 16 avril 2012;

- que conséquemment à cette modification, le présent arrêté ministériel, pris en exécution dudit article 62bis, doit être modifié;

- que le présent arrêté doit entrer en vigueur à la date précitée ci-avant afin d'en assurer la sécurité juridique;

- qu'il convient dès lors que cet arrêté soit pris sans retard,

Arrête :

**Article 1<sup>er</sup>.** Dans l'article 1<sup>er</sup> de l'arrêté ministériel du 29 août 2006 portant désignation du fonctionnaire visé à l'article 62bis du Code de la taxe sur la valeur ajoutée et à l'article 318 du Code des impôts sur les revenus 1992 les mots « selon le cas » et les mots « , ou pour le